

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7651-04.00

Stuttgart, 16.11.2012

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 12.10.2012
Betreff Kommunales Jobcenter der "Optionskommune Stuttgart" > Wo bleibt der Gestaltungswille der Verwaltung? > Weniger gemeinderätliche Begleitung als früher?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Beantwortung dieses Antrages erfolgt ergänzend im Zusammenhang mit der Einbringung des Geschäftsplans 2013 und dem dort ausführlich beschriebenen Arbeitsmarktprogramm für Stuttgart.

1. *Die Verwaltung stellt ihre Überlegungen dar, wie sie die begleitende Struktur des Jobcenters und die Einbeziehung des "Hauptorgans Gemeinderat" mit Leben füllen will.*

Die bisher bestehende begleitende Struktur, die sich zur Vernetzung und Abstimmung der Eingliederungsinstrumente des Jobcenters und der Arbeitsförderung, der sozialintegrativen Unterstützungsleistungen und der Angebote der Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger bewährt hat, soll beibehalten werden. Aus der Zuordnung des Jobcenters zum Referat WFB ergibt sich die Zuständigkeit und Federführung des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen. Wegen der Nähe zu sozialpolitischen Fragestellungen und der Abstimmung der Ausrichtung und Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen und sozialen Programme und Dienstleistungen werden die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses zur Behandlung des Jahres- und Halbjahresberichtes sowie des Geschäftsplans in die Sitzung des WA eingeladen.

2. *Unbekannt ist uns bisher, welche Position die Stadt als Optionskommune gegenüber der Arbeitsverwaltung bezüglich der Restriktionen bei Arbeitsplätzen im Zweiten Arbeitsmarkt eingenommen hat. Sie berichtet deshalb im zuständigen Ausschuss, was in der Zwischenzeit getan wurde und welche Position sie künftig einzunehmen gedenkt.*

Als zugelassener kommunaler Träger (zKT) verantwortet die Landeshauptstadt Stuttgart die Gewichtung und Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im gesetzlichen Rahmen des SGB II in eigener Regie. Die Abstimmungsnotwendigkeit mit der Agentur für Arbeit zum sog. Zweiten Arbeitsmarkt ist damit entfallen. Die Rechtsaufsicht über die Umsetzung obliegt dem Land, das diese an den Erwartungen des Bundes ausrichtet. Maßgebliche Orientierungen ergeben sich deshalb aus den Bewertungen des Bundesrechnungshofes. Entsprechende Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum sog. Zweiten Arbeitsmarkt liegen bisher nicht vor. Wie wiederholt im Ausschuss Wirtschaft und Wohnen berichtet, hat der Bundesgesetzgeber die Gestaltungsmöglichkeiten durch Gesetzesänderungen zum 01.04.2012 eingeschränkt: a) durch Kürzung der Eingliederungsmittel insgesamt, b) durch größere Restriktionen, insbesondere durch das Erfordernis der Wettbewerbsneutralität bei Arbeitsgelegenheiten, welches explizit in das SGB II aufgenommen wurde. Die bis Ende 2013 bewilligten 903 Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante wurden in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren geprüft und sind nach der Bewertung der Verwaltung gesetzeskonform (ausführliche Darstellung GR Drs. 263/2012). Eine Rückkehr zu produktions- oder dienstleistungsorientierteren Bereichen ist auf der jetzigen gesetzlichen Grundlage ohne ein erhebliches Haftungsrisiko der Landeshauptstadt Stuttgart nicht mehr möglich.

In der Ausgestaltung des Arbeitsmarktprogramms 2013 wurde darauf geachtet durch den Einsatz der weiteren Förderinstrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung, den Beschäftigungszuschuss/Förderung von Arbeitsverhältnissen, der Bürgerarbeit und der Beteiligung am Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“, einen Ausgleich zu schaffen.

3. *Von Trägern des zweiten Arbeitsmarktes wird vielfach berichtet, dass die Bürokratisierung zugenommen, statt abgenommen hat (z.B. bei Abklärung der Frage „gemeinnützig und zusätzlich“; früher 7 Seiten Prüffragen, heute 13). Uns interessiert der Grund für die zunehmende Bürokratisierung. Wir bitten auch darum, darzustellen, wie die Stadt und die Landesaufsicht des Sozialministeriums diesbezüglich zusammenarbeiten und wie sich die Situation bei anderen Optionskommunen landes- und bundesweit verhält?*

Das Jobcenter Stuttgart wie auch das Land sind bemüht die Bürokratisierung soweit wie möglich zu begrenzen. Durch die Gesetzesänderungen zum 01.04.2012 hat der Gesetzgeber neue Tatbestände eingeführt, die bei der Antragstellung und der Bewilligung der Zuschüsse sowie der Prüfung der Mittelverwendung zu berücksichtigen sind. So sind Personalkosten bei AGH lediglich dann förderfähig, wenn die Teilnehmenden einen besonderen Anleitungsbefehl haben. Deshalb wird seit 2012 das Personal differenziert beim Maßnahmeträger abgefragt. Diese Angaben führen zu einem umfangreicheren Formular. Der größere Seitenumfang geht teilweise auch auf eine andere optische Darstellung zurück. Das Antragsformular hat aktuell einen Umfang von neun Seiten. Im Übrigen wurden die Formulare mit den Maßnahmeträgern im Vorfeld abgestimmt.

2011	2012
Förderantrag: 2 Seiten	Antragsformular: 9 Seiten NEU: Angaben zum Personal
Antrag auf Stellenzulassung: 5 Seiten	
Finanzierungsnachweis: 1 Seite	Finanzierungsnachweis: 4 Seiten
INHALTE: - Tätigkeitsbeschreibungen inkl. Betreuer/Anleiter - Angaben zur Finanzierung - Kostenpauschale für Maß- nahme-träger - Mehraufwandsentschädigung für TN - Fördervoraussetzungen für Zusatzjobs	INHALTE: - Angaben zum Träger - Angaben zur Maßnahme - Angaben zu den Fördervoraus- setzungen - Eignung des Maßnahmeträgers - Angaben zur Finanzierung - Kostenpauschale für Maß- nahmeträger - Mehraufwandsentschädigung für TN
Gesamt: 8 Seiten	Gesamt: 13 Seiten

2011 und 2012 mussten Angaben zur Zusätzlichkeit, dem öffentlichen Interesse und der Wettbewerbsneutralität erfolgen.

Das Formular für den Finanzierungsnachweis wurde übersichtlicher dargestellt.

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium gestaltet sich konstruktiv. Bei den Zusammenkünften mit den anderen zKT war das Thema Bürokratisierung hinsichtlich der Antragsstellung oder Bewilligung bei AGH oder Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) noch kein Thema.

4. *Immer mehr stellt sich die Frage nach der Situation dauerhaft arbeitsloser Menschen. Deshalb möchten wir wissen, welche Überlegungen seitens der Fachverwaltung zur Schaffung eines Arbeitsangebotes für diesen Personenkreis bestehen. Es gibt mittlerweile in einigen Kommunen mit Unterstützung von Trägern des zweiten Arbeitsmarktes schon erfolgreiche Beispiele. Die Stadt muss eine Antwort darauf geben, wo sie selbst durch Schaffung von Arbeitsplätzen für leistungsgeminderte Menschen Vorbild und damit auch Anreiz für die Wirtschaft sein kann.*

Die Schaffung eines Angebots für dauerhaft arbeitslose Menschen wird seitens des Jobcenters mit dem gegebenen Budget und den vorhandenen Instrumenten gefördert. Das Engagement des Jobcenters in diesem Bereich ist im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich und entspricht dem hohen Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden, die zunächst in einem angemessenen Beschäftigungsumfeld unterstützt werden müssen.

Schließlich wird sich Stuttgart an der Umsetzung am o.g. Landesprogramm beteiligen, das dem Grunde nach eine Perspektive im Sinne eines „Passiv-Aktiv-Tausches“ darstellt. Weitergehende Angebote des Jobcenters sind durch das Eingliederungsbudget und die gesetzlich definierten Instrumente begrenzt.

Die Frage, wie die Stadt als Arbeitgeber für leistungsgeminderte Personen aktiv werden kann, bedarf einer weiteren grundsätzlichen Klärung. Es ist fraglich, ob mit einem solchen kommunalen „beschäftigungspolitischen Programm“ tatsächlich Anreize für die private Wirtschaft gesetzt werden können. Der öffentliche Sektor kann nicht Ausfallbürge sein für die wegbrechenden Unterstützungsleistungen des Bundes für den Kreis der Langzeitarbeitslosen. Sofern entsprechende Stellen eingerichtet werden sollen, müssen innerhalb der Stadtverwaltung Bereiche identifiziert werden, in denen bisher zurückgestellte Aufgaben mit dem beschriebenen Personenkreis sinnvoll bearbeitet werden können. Für die Verteilung der Stellen muss zudem ein Modus entwickelt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass bei der Einrichtung der Stellen auch die Bewerberperspektive, d. h. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeitsuchenden, beachtet wird.

Zusätzlich könnte ein Konzept entwickelt und geprüft werden, das zur Heranführung an den Arbeitsmarkt ein qualitätsgesichertes Verfahren von Praktika innerhalb der Stadtverwaltung, eingebunden in eine Aktivierungsmaßnahme nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III vorsieht.

Die Verwaltung wird im ersten Halbjahr 2013 ergänzend Stellung nehmen.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler
<Verteiler>